



aikido
fußball
judo
schach
tennis
turnen

Abteilungsordnung des SV Bubenreuth

Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins; sie sind rechtlich unselbständig und können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen nehmen die Aufgaben des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr. Sie vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil; sie wird vom Vereinsausschuss erlassen und kann bei Bedarf jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Mitgliedschaft

Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und somit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen in der Vereinssatzung. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbes. die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung von Spieler- oder Wettkampfpässen.

Jeder Sportler, der für den Verein Übungseinheiten leitet oder daran teilnimmt oder Wettkämpfe bestreitet, muss Vereinsmitglied sein. Es besteht die Möglichkeit, auch als Gast an Übungseinheiten (z.B. Probetraining, Schnupperkurs) teilzunehmen. Dabei ist durch den Übungsleiter vorab zu klären, ob für den Gast eine BLSV-Sportversicherungskarte in Form einer Kurs- oder Tageskarte anzuschaffen ist.

Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben nach § 3.4. der Satzung Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge zu entrichten. Daneben sind die Abteilungen entsprechend der Beitragsordnung des Vereins ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Höhe dieser Spartenbeiträge beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung, ebenso die Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Abteilungsmitglieder.

Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind: - die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung.

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter, darüber hinaus bei Bedarf weitere Ämter (z.B. aus Kassenwart, Schriftführer etc.), die von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter oder ein von Ihnen bevollmächtigter Vertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der



aikido
fußball
judo
schach
tennis
turnen

Abteilungsordnung des SV Bubenreuth

Abteilung zu vertreten; dies gilt insbes. für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Sport-Dachverbänden und -Organisationen.

Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters gehört außerdem die Aufstellung eines Haushaltsplans für die Abteilung, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Nach dessen Genehmigung durch den Vereinsausschuss kann die Abteilung über die zugewiesenen Mittel entsprechend ihrer Bestimmung frei verfügen. Eventuelle Überziehungen des Abteilungshaushalts sind nur durch vorherige Genehmigung durch den Vereinsausschuss möglich. Durch Eigeninitiative (z.B. Veranstaltungen) erwirtschaftete Erträge stehen ausschließlich der Abteilung zur eigenen Verwendung zur Verfügung, sind jedoch ordnungsgemäß zu belegen und abzurechnen.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sowie ggfs. der Abteilungskassenwart arbeiten in allen finanziellen Belangen der Abteilung mit dem Vereinskassenwart zusammen.

Die Abteilungsleitung kann sich bei Bedarf eine Abteilungs-Geschäftsordnung geben, die vom Vereinsausschuss genehmigt werden muss.

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen, wobei die Regelungen in der Vereinssatzung über die Einberufung, Anträge der Mitglieder, Beschlussfähigkeit sowie Wahl- und Stimmberichtigung entsprechend gelten. Der Vorstand ist ebenfalls zu der Abteilungsversammlung einzuladen.

Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und Entlastung der Abteilungsleitung
- Neuwahlen der Abteilungsleitung
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge und ggfs. die Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Abteilungsmitglieder
- abteilungsinterne Ehrungen auszusprechen.

Über die Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vereinsausschusses aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend.

Die Erstfassung der Abteilungsordnung wurde in der VAS am 26.09.2001 verabschiedet und trat am 01.10.2001 in Kraft.

Die erste Änderung wurde in der VAS am 24.09.2008 verabschiedet und genehmigt.